

Text Planfeststellungsbeschluss	„Kleine Anfrage“ an die DB	Bemerkungen
A.5.2 Baubedingte Immissionen - Vermeidung, Beweissicherung, Entschädigung		
A.5.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen		
<p>1. Bei der Durchführung des Vorhabens ist insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten.</p>		<p>Diese Verwaltungsvorschrift ist – wie der Name schon deutlich macht zum Schutz gegen Baulärm erlassen worden. Sie soll also – so die eindeutige Auflage des Planfeststellungsbeschlusses – von der DB bei ihren Bauarbeiten beachtet werden! Davon kann allerdings – wie an den nachfolgenden Beispielen deutlich wird – in keiner Weise die Rede sein. Im Mittelpunkt der AVV Baulärm stehen dabei die sog. Immissionsrichtwerte, die durch den Baulärm nicht überschritten werden dürfen. So gelten z.B. für reine Wohngebiete tagsüber 50 dB (A) und nachts 35 dB (A) als Richtwerte, die nicht überschritten werden dürfen (siehe Ziff.3.1.1 Buchstabe e)! Diese Grenzwerte muten angesichts des von der DB verursachten Baulärms allerdings als reine Farce an; denn allein der von der sog. Rottenwarn-anlage verursachte Lärm überschreitet mit 95 – 116 dB (A) diese Grenzwerte um ein Vielfaches!</p>
		<p>Das EBA müsste daher als Aufsichtsbehörde die Baustelle eigentlich sofort stilllegen. Die DB beruft sich demgegenüber allerdings auf die Ziff. 5.2.2.2 der AVV Baulärm, wonach von einer Stilllegung trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, „wenn die Bau- arbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können“. Diese Ausnahmeklausel führt praktisch dazu, dass die DB „Schalten und Walten“ kann, wie sie will, und auf die</p>

Text Planfeststellungsbeschluss	„Kleine Anfrage“ an die DB	Bemerkungen
		Bahnanlieger keinerlei Rücksicht mehr nehmen muss!
Erforderlichenfalls sind Maßnahmen der dort genannten Art zur Minderung des Baulärms zu treffen.		Die in Ziff. 4 der AVV Baulärm geforderten Maßnahmen zur Minderung des Baulärms werden z.T. zwar umgesetzt, werden aber allein schon durch den Einsatz der Rottenwarnanlage ad absurdum geführt.
Es wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt bei einer Überschreitung der genannten Immissionsrichtwerte Anordnungen (z.B. nach den §§ 24, 25 BImSchG) treffen kann, die der Einhaltung der Richtwerte dienen (z.B. die Stilllegung von Baumaschinen).	Gab es Anordnungen seitens der EBA wegen Beschwerden der Anwohner?	Entsprechende Anordnungen seitens des EBA hat es unseres Wissens bisher nicht gegeben, obwohl z.B. die Rottenwarnanlage, die die Bauarbeiter vor herannahenden Zügen warnen soll, nahezu ständig im Einsatz ist.
Der Vorhabenträger hat bei der Baudurchführung dafür Sorge zu tragen, dass Bauarbeiten in der Nähe von schutzwürdiger Bebauung in den Nachtstunden (22.00 bis 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Das gilt insbesondere für besonders lärmintensive Baumaßnahmen.	Wie haben Sie auf die bei Ihnen eingegangenen Beschwerden reagiert?	Es muss ernsthaft bezweifelt werden, ob die umfangreichen, während der Nachtstunden stattfindenden Bauarbeiten tatsächlich auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß beschränkt werden, zumal die betroffenen Anlieger immer wieder feststellen müssen, dass die Bauarbeiten tagsüber ruhen, während in der Nacht voll gearbeitet wird. Im Übrigen gilt nach der AVV Baulärm die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr als Nachtzeit (siehe dort Ziff. 3.1.2)!
Es sind generell lediglich nach dem Stand der Technik besonders lärmgedämmte Maschinen und möglichst emissionsfreie Bauverfahren gem. EG Richtlinien/Umweltzeichen einzusetzen.		Von emissionsfreien Bauverfahren kann angesichts des z.T. unerträglichen Lärms keine Rede sein. Es muss daher auch bezweifelt werden, ob insoweit eine Überprüfung der betreffenden Baugeräte erfolgt. Es daher dazu entsprechende Prüfnachweise vorgelegt werden
Die verwendeten Geräte und Maschinen sind während des Baugeschehens dergestalt zu positionieren, dass die Umgebung vor deren Betriebslärm möglichst weitgehend geschützt wird.	Welche Maßnahmen haben Sie zu diesem und den nachfolgenden Punkt getroffen?	Es ist immer wieder festzustellen, dass diese Auflage nicht eingehalten wird – insbesondere dadurch, dass z.B. vorübergehend nicht benötigte Geräte mit laufendem Motor mitten in Wohngebieten stehen bleiben.

Text Planfeststellungsbeschluss	„Kleine Anfrage“ an die DB	Bemerkungen
Bei längeren Arbeitspausen sind die verwendeten Baumaschinen abzuschalten.		Wie bereits vorstehend geschildert, bleiben z.B. Dieselloks mit laufendem Motor über Stunden unmittelbar vor Wohnhäusern stehen.
Lärmintensive Arbeiten sind weiterhin nach Möglichkeit zeitlich zu bündeln, sofern damit ein Entlastungseffekt für die Nachbarschaft bewirkt werden kann.	dto	Eine entsprechende Bündelung der lärmintensiven Arbeiten ist kaum festgestellt worden, müsste aber durch die Vorlage der entsprechenden Lärmprotokolle nachvollzogen werden können. Im Gegenteil wird von betroffenen Anliegern immer wieder festgestellt, dass offenbar die notwendige Koordination zwischen den ausführenden Baufirmen und der DB in vielen Fällen fehlt. Denn nur so ist es zu verstehen, dass den Anliegern z.B. Hotelübernachtungen angeboten werden, obwohl im Nachhinein festgestellt wird, dass gar keine Bauarbeiten stattgefunden haben.
Bei der Bauzeitenplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass den Interessen der Anwohner auch insoweit Rechnung getragen wird, dass angemessene Ruhepausen eingeplant werden, soweit dies möglich ist; so ist z.B. im Verlauf mehrfacher unmittelbar aufeinander folgender nächtlicher Arbeiten nach Möglichkeit eine angemessene Anzahl von Nächten ohne oder nur mit geringer Bautätigkeit als Ruhepause einzuplanen.	dto	Auch in diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die beste Bauzeitenplanung nichts nützt, wenn sie von den Baufirmen nicht eingehalten wird.
2. In dem örtlich betroffenen Bereich beabsichtigter Baumaßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten die Anwohner in geeigneter Weise (z.B. Flugblätter, Informationsveranstaltungen, Zeitungsanzeigen etc.) so umfassend über die Einzelheiten des beabsichtigten Bauablaufs (Art der Arbeiten, Aussagen zum Lärm- und Erschütterungsaufkommen, Zeiträume, Sperrungen, Umleitungen) zu informieren, dass die Betroffenen in der Lage sind, sich auf das Baugeschehen einzustellen.	Sind Sie der Meinung, dass Ihre allgemeinen und zeitlich unbestimmten Informationen den Betroffenen helfen und u. U. ihnen eine Planung über eine Hotelbuchung ermöglichen könnten?	Die Information der Anwohner über die jeweils beabsichtigten Baumaßnahmen ist vollkommen unzureichend. Nahezu regelmäßig wird erst ein bis zwei Tage vorher über die bevorstehende Baumaßnahme informiert, so dass die in diesem Zusammenhang offerierte Unterbringung in einem Hotel in vielen Fällen gar nicht in Anspruch genommen werden kann. Ohnehin ist es nur angesichts der Pandemie möglich gewesen, so kurzfristig noch ein Hotelzimmer zu ergattern. In Zukunft wird das im Normalbetrieb der Hotels kaum noch möglich sein. Im Übrigen stimmen die

Text Planfeststellungsbeschluss	„Kleine Anfrage“ an die DB	Bemerkungen
		entsprechenden Ankündigungen oft nicht mit den tatsächlichen Baumaßnahmen überein. Vielmehr kommt es immer wieder vor, dass während des Hotelaufenthalts die angekündigten Baumaßnahmen nicht stattgefunden haben. Stattdessen beginnen sie dann, wenn die Betroffenen wieder zuhause übernachten. Ohnehin ist es vielen älteren Mitbewohnern nicht ohne weiteres möglich, kurzfristig in ein Hotel umzuziehen.
3. Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben sind bei dem Einsatz automatischer Warnsysteme nur solche Systeme zulässig, deren akustische Warnsignalgeber über eine automatische Pegelanpassung (APA) verfügen. Dies gilt nicht für Baustellen, an denen sich im Abstand von weniger als 1.000 m beidseitig des betroffenen Gleisabschnittes keine Gebiete i.S.d. Nr. 3.1.1. Buchstabe c bis f (Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete und Krankenhäuser) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) befinden.	Welche Erkenntnisse haben Sie über die Beschwerden, dass eine automatische Pegelanpassung nicht funktioniert hat?	Zwar verfügt die von der DB eingesetzte Rottenwarnanlage über eine automatische Pegelanpassung. Diese beginnt aber erst bei einem Lärmpegel von 95 dB (A) und endet bei 116 dB (A) . Angesichts eines einzuhaltenden nächtlichen Immissionsrichtwertes von 35 dB (A) in reinen Wohngebieten mutet eine solche Auflage des EBA wie ein schlechter Scherz an und dient offenbar nur dem Zweck, die Anwohner vor dem drohenden Ungemach zu beruhigen. Oder sollte etwa die totale Unkenntnis von den tatsächlichen Gegebenheiten zu solchen Auflagen seitens des EBA führen?
4. Der Vorhabenträger hat - vorbehaltlich einzelfallbezogener abweichender Abstimmungen mit dem Eisenbahn-Bundesamt - fortlaufend quartalsweise für die jeweils anstehenden Bauarbeiten auf Grundlage der geplanten Bauabläufe und Maschineneinsätze eine schalltechnische Prognose für den Baulärm zu erstellen.	Sind Ihre Quartalsabstimmungen mit dem EBA über die schalltechnische Prognose dem Publikum zugänglich?	Ob das geschieht, darf angesichts der offensichtlichen Untätigkeit des EBA bezweifelt werden. Denn ansonsten müsste das EBA angesichts der vielen auch dort eingehenden Beschwerden schon lange deutlich sichtbar tätig geworden sein.
Im Falle dabei ermittelter baulärmbedingter Konfliktlagen ist zu untersuchen, ob und inwieweit z.B. durch Anwendung alternativer Bauverfahren für besonders lärmintensive Arbeiten, Verlagerung von Maschinenstandorten oder Einsatz temporärer Abschirmmaßnahmen (z.B. Erdwälle, mobile Schallschutzwände) eine technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Konfliktminimierung erreicht werden kann. So ermittelte Möglichkeiten zur Konfliktminimierung hat der		Von einer vom EBA veranlassten Konfliktminimierung ist nichts zu vernehmen – trotz der in aller Öffentlichkeit erhobenen schweren Vorwürfe gegenüber der Bahn.

Text Planfeststellungsbeschluss	„Kleine Anfrage“ an die DB	Bemerkungen
Vorhabenträger bei der anschließenden Bauausführung jeweils umzusetzen.		
Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagengenau die prognostizierten Überschreitungen der jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm im Einzelnen darzulegen.		Das geschieht offenbar. Leider ist das Ganze so kompliziert aufgebaut, dass es von den Anwohnern kaum nachzuvollziehen ist. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, welche Folgerungen das EBA aus diesen Berichten zieht. Eine Reaktion auf die dort festgestellten erheblichen Überschreitungen ist in der Öffentlichkeit jedenfalls nicht erfolgt.
Die Vorlage der schalltechnischen Untersuchungen in dem o.g. Sinne beim Eisenbahn-Bundesamt hat - vorbehaltlich anderweitiger Abstimmungen - einen Monat vor Beginn der jeweils betrachteten Bauarbeiten zu erfolgen.	Haben Sie Ihre Verpflichtung einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten nicht nur dem EBA, sondern auch der Öffentlichkeit gegenüber wahrgenommen?	Dass die entsprechende Vorlage jeweils einen Monat vor Beginn der jeweils betrachteten Bauarbeiten erfolgt ist, darf ernsthaft bezweifelt werden. Der erste Bericht ist jedenfalls nicht rechtzeitig vorgelegt worden.
Vorbehalten bleibt, dass das Eisenbahn-Bundesamt weitergehende oder geänderte Schutzmaßnahmen etwa im Rahmen des § 24 BImSchG anordnen wird.	Hat Ihnen gegenüber das EBA Maßnahmen angeordnet, die der Öffentlichkeit bisher nicht bekannt sind?	Auch eine solche Auflage (oder Androhung?) bleibt eine Farce, wenn sie nicht angewendet wird – indem z.B. schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden (§ 24 in Verbindung mit § 22 Abs.1 Ziff.1 BImSchG), oder nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 24 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) – indem z.B. der Einsatz von Rottenwarnanlagen während der Nachtzeit auf absolute Einzelfälle beschränkt oder in reinen Wohngebieten ganz untersagt wird. Dazu müsste das EBA allerdings vor Ort die Sachlage überprüfen, was es offenbar nicht für notwendig erachtet.
5. Der Vorhabenträger hat gem. § 26 BImSchG im Falle lärmintensiver Arbeiten die von der jeweiligen Baustelle ausgehenden Emissionen und die im jeweiligen Bereich der Nachbarschaft auftretenden Immissionen während der Bautätigkeit durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle fortlaufend nach	Sind Sie bereit, die Dokumentation öffentlich zu machen?	Es ist zu hoffen, dass die DB die betreffenden Emissionen fortlaufend nach Maßgabe der AVV Baulärm ermittelt und dokumentiert. Dazu müssten dann auch die notwendigen Messstellen errichtet worden sein.

Text Planfeststellungsbeschluss	„Kleine Anfrage“ an die DB	Bemerkungen
<p>Maßgabe der AVV Baulärm zu ermitteln und zu dokumentieren. Geeignete Messstellen sind dafür rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Arbeiten zu errichten.</p>		
<p>Die Lage der Messstellen ist dabei in Abhängigkeit vom konkret anstehenden Bauablauf durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nach Abstimmung mit dem Baulärmverantwortlichen (siehe nachfolgenden Pkt. 6) festzulegen.</p>	<p>Welche Abstimmung mit „dem Baulärmverantwortlichen“ haben Sie getroffen? siehe unten</p>	
<p>Die ermittelten Daten sind zur Beweissicherung zu archivieren und auf Verlangen (etwa auf Grund von Beschwerden) dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen, damit von dort z.B. Aufsichtsmaßnahmen angeordnet werden können, oder auch Betroffenen zur Klärung von Entschädigungsfragen.</p>	<p>Sind die ermittelten Daten nur dem EBA und nicht der Öffentlichkeit vorzulegen?</p>	<p>Eine entsprechende Vorlage hat das EBA offenbar bisher nicht verlangt, obwohl auch dort zahlreiche Beschwerden eingegangen sind.</p>
<p>6. Der Vorhabenträger hat ebenso entsprechend seiner Zusage gegenüber der Planfeststellungsbehörde (Email vom 25.04.2019) einen nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Immissionschutz als Baulärmbeauftragten einzusetzen.</p>	<p>Können Sie sagen, was der (oder die) Baulärmbeauftragte überwacht und welche Lärminderungsmaßnahmen er (oder sie) getroffen hat?</p>	<p>Ein solcher Sachverständiger ist erst nach Beginn der Bauarbeiten eingestellt worden. Zudem ist dessen gemäß § 29b BImSchG erforderliche Fachqualität von dem Oldenburger Sachverständigen Dr. Nocke deutlich in Zweifel gezogen worden</p>
<p>Dieser wird die Bauarbeiten schalltechnisch überwachen (siehe auch nachfolgend Pkt.7) und ggf. weitere Lärminderungsmaßnahmen treffen (siehe auch nachfolgend Pkt. 8).</p>		<p>Wie weit das geschehen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Insoweit erscheint es notwendig, die dazu angeblich erstellten Aufzeichnungen anzufordern.</p>
<p>Er wird auch Ansprechpartner für die durch baubedingte Immissionen Betroffenen sein und zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Arbeiten zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Funktion als Ansprechpartner für die durch baubedingte Immissionen Betroffenen kann nicht genutzt werden, da in offiziellen Verlautbarungen zum Baulärm lediglich die Adressen der DB, nicht aber Anfragen bei dem (oder der) Baulärmbeauftragten bekannt gegeben werden.</p>	<p>Die betreffende Sachverständige ist lt. Mitteilung zahlreicher Anwohner nur selten erreichbar und auch vor Ort kaum anzutreffen – ganz zu schweigen von den fehlenden Vorabinformationen, die aus oben geschilderten Gründen dringend erforderlich sind.</p>
<p>7. Ergeben die oben unter Pkt. 5 genannten Messungen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, sind durch den Vorhabenträger ergänzende technische (z.B. mobile Lärmschutzwände) oder organisatorische (z.B. Änderungen des Bauablaufs) Schutzvorkehrungen zur</p>	<p>Haben die von Ihnen zu dokumentierenden Messungen ergeben, dass weitere Schutzmaßnahmen erforderlich und wenn ja, welche?</p>	<p>Dass die von der AVV Baulärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte um ein Vielfaches der nebenstehend hervorgehobenen 5 dB (A) überschritten wird, ist bereits weiter oben näher dargelegt worden.</p>

Text Planfeststellungsbeschluss	„Kleine Anfrage“ an die DB	Bemerkungen
<p>Konfliktminimierung entsprechend den bereits oben unter Pkt. 1 formulierten Maßgaben vorzusehen, soweit solche Maßnahmen nicht untunlich sind oder dem Vorhaben entgegenstehen.</p>		<p>Dennoch sind dazu nur in wenigen Fällen (meistens im Rahmen von Gestattungsverträgen mit den Anliegern, in denen die Betreffenden z.B. auf der Errichtung von Bauzäunen mit Lärmschutzmatten bestanden haben!) zusätzliche Schutzvorkehrungen getroffen worden.</p>
<p>8. Sollten trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten, haben die dadurch Betroffenen dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches in den Monaten April bis September.</p>	<p>Es ist bekannt, dass Anlieger durch Überschreitungen der Grenzwerte zu Schaden gekommen sind. Liegen Ihnen Ansprüche auf Entschädigung vor und sind Sie bereit, Ihre nach dem PFB vorzuhaltende Dokumentation zur Verfügung zu stellen?</p>	<p>Den wenigsten Anwohnern ist bekannt, dass auch für eine Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches in den Sommermonaten eine Entschädigung verlangt werden kann.</p>
<p>Werden die oberen Anhaltswerte für Innenraumpegel der VDI 2719 in den dort genannten entsprechend schutzwürdigen, also nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen überschritten, haben die Berechtigten ebenfalls einen Anspruch auf Entschädigung in Geld dem Grunde nach.</p>		
<p>Bemessungsgrundlage der Entschädigung sind die in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu Mietminderungen auf Grundlage der Dauer und Höhe der jeweiligen Pegelüberschreitungen. Können sich Vorhabenträger und Betroffene nicht auf eine Entschädigung einigen, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde (§ 22 AEG)</p>		